

| | |
|------------------------------|--|
| SICHERHEITSDATENBLATT | Datum der Erstellung: 10.05.2018 |
| MONTAGEPASTE | Datum der Aktualisierung: 17.05.2024 Version 6 |

Erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über REACH.

Abschnitt 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens.

1.1. Produktidentifikator.

Handelsname: **MONTAGEPASTE**

Warencode: 981-060,981-140, 981-170, 981-500

UFI-Code:

QVEF-58F7-FW0J-92P9 ; H9GJ-W8PW-CW0W-WKP8 ; 0300-F0ET-F00W-GKJ7; C600-Y046-S00D-4X49;
EY00-H0AS-H00V-30CV; U800-F0TM-200W-T8QC; 6C00-Y0H0-D00D-FM9E; 3F00-G06D-P00V-4XVG;
8H00-Y0VT-000D-S9FJ; QT10-K07R-K00T-QE6H; AJ90-40CG-500C-84NA; 8D1N-0TXN-S209-HNPG; 9UAN-
PTVA-F20R-86SK; HWAN-6TJQ-S207-XJCN

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Reparaturmittel für Auspuffanlagen.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes.

Name des Lieferanten: Fischer Automotive spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Sp. k.

Adresse: 26-120 Bliżyn, Mroczków 4a

Tel./Fax: +48 41254 12 66 geführt wird.

E-Mail-Adresse (fachkundige Person): order6@fa1.pl

1.4. Notfall-Telefonnummer: +48 41 254 12 66 von 8 bis 16 Uhr (werktags)- Fischer Automotive spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Sp. k.; 998 oder 112, oder die nächstgelegene Feuerwehrestelle.

Abschnitt 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Das Produkt ist gemäß den geltenden Vorschriften als gefährlich eingestuft.

Physikalische Gefahr:

-

Gesundheitliche Risiken:

Reizende Wirkung/ Hautreizung (Skin Irrit. 2 H315)

Schwere Augenschäden/ Reizt die Augen (Eye Dam.1 H318)

Umweltgefährdungen:

-

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefährdungspiktogramme:



Warnungen:

Gefahr

Gefahrenangaben:

H 315

Reizt die Haut.

H 318

Verursacht schwere Augenschäden.

Vorsichtsmaßnahmen:

Allgemein:

P101 - Wenn ein ärztlicher Rat erforderlich ist, zeigen Sie den Behälter oder das Etikett vor.

P102 - Vor Kindern fernhalten.

P103 - Vor Gebrauch das Etikett lesen.

Vorbeugend:

P280 - Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

Antwort:

P301+P330+P331 - Im Falle des Verschluckens: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 - Bei Berührung mit der Haut (oder den Haaren): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen/entfernen. Die Haut unter einem Wasserstrahl abspülen/duschen.

P305+P351+P338- Im Falle von Augenkontakt: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, wenn sie vorhanden sind und leicht entfernt werden können. Weiter ausspülen.

Lagerung:

Nicht zutreffend.

Beseitigung:

Nicht zutreffend.

Gefährliche Bestandteile: Natriumsilikat

Ergänzende Kennzeichnungselemente: -

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.2. Gemische

| Chemische Bezeichnung des Bestandteils | Index-Nummer | Nummer EG-Nr. | CAS-Nummer | Registrierungsnummer: | Klassifizierung CLP |
|--|--------------|---------------|------------|-----------------------|---------------------------------------|
| Wässriges Natriumglas MR >1,6 ≤ 2,6 Silicic acid, sodium salt ca. 7,5-9,5% | - | 215-687-4 | 08.09.1344 | 01-2119448725-31-0017 | Skin Irrit.2, H315 Eye Dam.1, H318 |

Die übrigen Bestandteile der Paste sind nicht als gefährlich eingestuft (Herstellereklärung).

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Im Falle einer Inhalationsexposition für frische Luft sorgen, das Opfer aus dem Expositionsbereich entfernen, Ruhe bewahren, vor Wärmeverlust schützen. Wenn der Verunglückte nicht atmet - künstliche Beatmung durchführen. Rufen Sie sofort einen Arzt.

Nach Verschlucken: Spülen Sie den Mund sofort mit reichlich Wasser aus. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt: Bei Hautkontakt Kleidung entfernen, Haut mit Wasser waschen (mit Seife, wenn keine Verbrennungen vorliegen). Bei Symptomen von Hautreizungen einen Hautarzt aufsuchen.

Kontakt mit den Augen: Bei Augenkontakt die Augen etwa 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Bieten Sie eine augenärztliche Beratung an. HINWEIS: Verwenden Sie keinen zu starken Wasserstrahl, um die Hornhaut nicht zu beschädigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenschäden. Reizt die Haut.

4.3. Hinweis auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung mit dem Geschädigten.

Im Falle einer Exposition zeigen Sie dem Arzt nach Möglichkeit das Produktetikett und das Sicherheitsdatenblatt.

Abschnitt 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Verwenden Sie Feuerlöscher, die für brennende Materialien in der Umgebung geeignet sind.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbares und nicht entflammbares Produkt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Entfernen Sie Behälter aus dem Brandbereich, wenn dies gefahrlos möglich ist. Verwenden Sie Sprühwasser, um feuergefährdete Behälter zu kühlen. Verhindern Sie das Eindringen von Brandrückständen in die Regenwasserkanäle oder Wasserläufe. Atemschutz verwenden.

Abschnitt 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vermeiden Sie den direkten Kontakt mit der freigesetzten Substanz. Alkalische Mischung. Kann Hautreizungen verursachen. Weitere Informationen finden Sie unter Absatz. 8.2.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern, dass es in die Kanalisation/Oberflächen-/Grundwasser gelangt. Wenn das Produkt Flüsse, Seen oder Abwässer verunreinigt, sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Im Falle einer Freisetzung in die Umwelt ist das Gemisch mechanisch zu entfernen.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Beachten Sie die Empfehlungen in Abschnitt 13.

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung von Stoffen und Gemischen

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie die Kontamination von Augen und Haut. Verwenden Sie den Stoff wie vorgesehen mit persönlicher Schutzausrüstung.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen bei +5 ÷ +30 °C, in einem trockenen, gut belüfteten Raum fern von Wärmequellen, Zündquellen und direkter Sonneneinstrahlung aufbewahren. Nicht einfrieren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

DNEL-Werte für Arbeitnehmer in Herstellungs- und Verarbeitungsprozessen, bei denen die Konzentration des Stoffes im Produkt und im Gemisch 25% übersteigt:

| Auswirkungen | Expositionsweg | DNEL |
|----------------------------------|-------------------|---------------------------------|
| Langfristige Gesamtauswirkungen | Durch die Haut | 1,59 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| | Über die Atemwege | 5,61mg/m ³ |
| Langfristige lokale Auswirkungen | Durch die Haut | Nicht anwendbar |
| | Über die Atemwege | Nicht anwendbar |

Für Verbraucher, die Produkte verwenden, die diesen Stoff enthalten, wurden die folgenden DNEL-Werte festgelegt

| Auswirkungen | Expositionsweg | DNEL |
|----------------------------------|-------------------|--------------------------------|
| Langfristige Gesamtauswirkungen | Durch die Haut | 0,8 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| | Über die Atemwege | 1,38mg/m ³ |
| Langfristige lokale Auswirkungen | Durch die Haut | Nicht anwendbar |
| | Über die Atemwege | Nicht anwendbar |

PNEC-Werte wurden für folgende Stoffe ermittelt

Aquatische Umwelt - Süßwasser 7,5 mg/L

Aquatische Umwelt - Meerwasser 1,0 mg/L

Intermittierende Freisetzung in Wasser 7,5 mg/L

Klärschlamm 348 mg/L

Hygienische Normen für den Arbeitsplatz nach der Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12.06.2018 über höchste zugelassene Konzentrationen und Intensität gesundheitsschädlicher Stoffe am Arbeitsplatz:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz: Der Stoff ist nicht aufgeführt

Empfohlene Überwachungsverfahren:

- Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Erforschung und Messung gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt 2011 Nr. 33 Pos. 166)

- Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 30. Dezember 2004 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Auftreten chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz (einheitlicher Text Gesetzblatt 2016, Pos. 1488) zu bestimmen.
- Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über höchste zugelassene Konzentrationen und Intensität gesundheitsschädlicher Stoffe am Arbeitsplatz (*Gesetzblatt 2018, Pos. 1286*)
- PN-89/Z-01001/06. Schutz der sauberen Luft. Namen, Begriffe und Einheiten. Terminologie für Luftqualitätsprüfungen an Arbeitsplätzen.
- PN-89/Z-04008/07. Schutz der sauberen Luft. Probenahme. Prinzipien der Luftprobenahme in der Arbeitsumgebung und Interpretation der Ergebnisse.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vermeiden Sie eine Kontamination der Augen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Stellen Sie eine Augenwaschstation in der Nähe des Arbeitsbereichs bereit. Verunreinigte Kleidung ausziehen.

Atemschutz: Verwendung bei unzureichender Belüftung

Augen- oder Gesichtsschutz: Tragen Sie eine Schutzbrille

Hautschutz: Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen

Technische Schutzmaßnahmen: Allgemeine Belüftung des Raums

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Informationen über die grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|--|--|
| a) Aggregatzustand: | Pasta |
| b) Farbe: | Farbe verschieden |
| c) Geruch: | charakteristisch |
| d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | keine Daten verfügbar |
| e) Anfangssiedepunkt und Siedebereich | keine Daten verfügbar |
| f) Entflammbarkeit von Materialien: | nicht entflammbar |
| g) Untere Explosionsgrenze: | nicht entflammbar |
| Obere Explosionsgrenze: | nicht entflammbar |
| h) Flammpunkt: | min. 29 °C |
| i) Selbstentzündungstemperatur: | nicht selbst entflammbar |
| j) Zersetzungstemperatur | keine Daten verfügbar |
| k) pH-Wert (für eine Lösung von 10% in H ₂ O): | 10-12 |
| l) Konventionelle Viskosität (Ausflusszeit gemessen mit einem Ford-Becher Ø 4 mm) | nicht anwendbar |
| m) Löslichkeit | |
| im Wasser: | in jedem Verhältnis mischbar |
| in anderen aromatischen Lösungsmitteln: | löst sich nicht in aromatischen Lösungsmitteln auf |

- | | |
|---|----------------------------|
| n) Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: | keine Daten verfügbar |
| o) Dampfdruck | keine Daten verfügbar |
| p) Dichte | ≤ 2,1 [g/cm ³] |
| q) Relative Dampfdichte: | keine Daten verfügbar |
| r) Partikeleigenschaften: | nicht zutreffend |

9.2. Sonstige Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Reaktivität unter den Bedingungen der bestimmungsgemäßen Lagerung und Handhabung.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den Bedingungen der bestimmungsgemäßen Lagerung und Handhabung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Sie sind nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Einfrieren des Produkts.

10.5. Unverträgliche Materialien

Sie sind nicht bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Bedingungen wird das Produkt nicht abgebaut.

Abschnitt 11. Toxikologische Informationen

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es wurden keine Studien an Menschen oder Tieren durchgeführt. Der Stoff wurde anhand von Literaturdaten eingestuft:

Dosen und toxische Konzentrationen:
Kieselsäure, Natriumsalz [CAS:1344-09-8]:

a) Akute Toxizität:

LD₅₀ (Ratte, oral) = 3400 mg/kg Körpergewicht

LC₅₀ (Ratte, Einatmen) > 2,06 g/m³

LD50 (Ratte, dermal) > 5000 mg/kg Körpergewicht

Die Toxizität nimmt mit steigendem molaren Modul MR ab.

Die oben genannten Daten bestätigen, dass der Stoff auf keinem der möglichen Expositionswege akute toxische Wirkungen aufweist.

b) Hautreizung:

Natriumsilikat wirkt reizend bis ätzend, je nach dem molaren Modul MR. Mit zunehmendem MR nimmt die korrosive/reizende Wirkung ab.

Auf der Grundlage der vorliegenden Testergebnisse wurde der Stoff wie folgt eingestuft:

Skin Irrit. 2 - Reizt die Haut, Gefahrenkategorie 2 (H315 Reizt die Haut).

c) Schwere Augenschäden/-reizungen:

Auf der Grundlage der vorliegenden Testergebnisse wurde der Stoff wie folgt eingestuft:

Eye Dam. 1 - Schwere Augenschäden, Gefahrenkategorie 1 (H318 Verursacht schwere Augenschäden).

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Bei der Bewertung der Sensibilisierung der Haut und der Atemwege wurde das Analogieverfahren für Natriummetasilikat (EG 229-912-90) angewandt. Für den Stoff wurden keine sensibilisierenden Wirkungen gemeldet.

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien für den Stoff nicht erfüllt.

Der Stoff zeigt keine Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege.

e) Mutagene Wirkung auf die Fortpflanzungszellen:

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien für den Stoff nicht erfüllt.

Der Stoff hat keine mutagene Wirkung auf Keimzellen.

f) Karzinogenität:

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien für den Stoff nicht erfüllt.

Der Stoff hat keine krebserregende Wirkung.

g) Reproduktionstoxizität:

NOAEL (Ratte) > 159 mg/kg Körpergewicht/Tag (Bewertung der Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfunktion und Fruchtbarkeit)

NOAEL (Maus) > 200 mg/kg Körpergewicht/Tag (Bewertung der schädlichen Auswirkungen auf die Nachkommen)

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien für den Stoff nicht erfüllt.

Der Stoff hat keine schädliche Wirkung auf die Reproduktion und die Nachkommen.

h) Zielorgantoxizität - einmalige Exposition:

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien für den Stoff nicht erfüllt.

Der Stoff zeigt bei einmaliger Exposition keine toxische Wirkung auf die Zielorgane.

i) Zielorgantoxizität - wiederholte Exposition:

NOAEL (Ratte) > 159 mg/kg Körpergewicht/Tag

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien für den Stoff nicht erfüllt.

Der Stoff hat bei wiederholter Exposition keine toxische Wirkung auf die Zielorgane.

j) Aspirationsgefahr:

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien für den Stoff nicht erfüllt.

Der Stoff stellt keine Aspirationsgefahr dar.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Keine weiteren Risiken

Abschnitt 12. Ökologische Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität für Fische:

LC50 (96 h): 1108 mg/L (Brachydanio rerio)

LC50 (96 h): 260 -310 mg/L (Onchorhynchus mykiss)

NOEC (96 h, Sterblichkeit): 348 mg/L (Brachydanio rerio)

Langfristige Toxizität für Fische:

NOEC nicht bestimmbar

Akute Toxizität für wirbellose Tiere:

EC50 (48 h): 1700 mg/L (Daphnia magna)

Langzeittoxizität für wirbellose Tiere:

NOEC nicht bestimmbar

Toxizität für Algen und Cyanobakterien:

EC50 (72 h, Biomasse): 207 mg/L (Scenedesmus subspicatus)

EC50 (72 h, Wachstumsrate): > 345.4 mg/L (Scenedesmus subspicatus)

Die oben genannten Daten reichen nicht aus, um den Stoff als gefährlich für die aquatische Umwelt einzustufen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Angaben

12.3. Bioakkumulationspotenzial: Keine Angaben

12.4. Mobilität im Boden: Keine Angaben

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung: nicht zutrifft

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften: Keine Angaben

12.7. Andere schädliche Wirkungen: Keine Angaben

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung.

Darf nicht mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden.

Nicht in das Abwassersystem gelangen lassen.

Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden dürfen nicht verunreinigt werden.

Vernichtung durch Verbrennung durch zugelassene Einrichtungen.

Rechtsgrundlage:

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (einheitlicher Text: Gesetzblatt (2013 Pos. 1587, mit nachträglichen Änderungen).

Gesetz über Verpackungen und die Entsorgung von Verpackungsabfällen vom 13. Juni 2013 (Gesetzblatt 2013, Pos. 1658).

Verordnung des Klimaministers über den Abfallkatalog vom 2. Januar 2020 (Gesetzblatt 2020, Pos. 10) zu bestimmen.

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Keine

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

keine

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

Der Stoff ist kein Gefahrgut im Sinne der RID/ADR-Vorschriften

14.4. Verpackungsgruppe

Keine

14.5. Umweltgefährdungen

Das Produkt stellt nach den Kriterien der UN-Modellvorschriften keine Gefahr für die Umwelt dar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

In gut verschlossenen Behältern lagern.

14.7. Massenguttransport im Seeverkehr gemäß den IMO-Instrumenten

Keine Angaben.

Abschnitt 15. Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Gesetz über chemische Stoffe und deren Gemische vom 25. Februar 2011 (einheitlicher Text: Gesetzblatt 2011 Nr. 63 Pos. 322 mit nachträglichen Änderungen);
2. Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt 2013 Nr. 0 Pos. 21, mit nachträglichen Änderungen);
3. Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik über höchste zugelassene Konzentrationen und Intensität gesundheitsschädlicher Stoffe am Arbeitsplatz vom 12. Juni 2018 (Gesetzblatt 2018, Pos. 1286);
4. Verordnung des Ministers für Gesundheit über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Auftreten chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz vom 30. Dezember 2004 (einheitlicher Text: Gesetzblatt 2016 Pos. 1488);
5. Verordnung des Umweltministers über den Abfallkatalog vom 2. Januar 2020 (Gesetzblatt 2020, Pos. 10).
6. Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 19. August 2011 (einheitlicher Text: Gesetzblatt 2011 Nr. 227 Pos. 1367 mit nachträglichen Änderungen);
7. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über REACH vom 18. Dezember 2006.
8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/1 vom 16. Dezember 2008 (EU-Amtsblatt L335/1 vom 31.12.2008 mit nachträglichen Änderungen).
9. Verordnung der Kommission (EU) 2020/878 zur Änderung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) vom 18. Juni 2020.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das Gemisch nicht durchgeführt. Die Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für die Bestandteile des Gemischs aus Punkt 3 des SDB erstellt.

Abschnitt 16. Sonstige Informationen

Die obigen Informationen basieren auf dem aktuellen Stand des Wissens und der Erfahrung. Die Angaben zu diesem Produkt dienen der Erfüllung von Sicherheitsanforderungen und nicht der Gewährleistung

bestimmter Eigenschaften. Wir können keine Haftung für Schäden oder Verluste übernehmen, die sich aus der falschen Verwendung des Produkts ergeben.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version:

Die Aktualisierung entspricht der aktuellen Gesetzgebung.

Änderungen der Abschnitte: 1-16

Die Definition der in Punkt 3 verwendeten Ausdrücke:

H 315 Reizt die Haut.

H 318 Schwere Augenschäden.

Zusätzliche Informationen:

NDS - Maximale zulässige Konzentration

NDSCh - Maximale momentane Konzentration

LC₅₀ – Konzentration, bei der 50 % der Versuchstiere sterben

LD₅₀ – Dosis, bei der 50% der Versuchstiere sterben

NOEC: Konzentration, bei der keine Wirkungen beobachtet werden

Liste der Abkürzungen:

Skin Irrit.- Reizt die Haut.

Eye Dam. - Schwere Augenschäden.

CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

PBT - (Substanz) Persistent, bioakkumulativ und toxisch

vPvB - (Substanz) Sehr persistent und sehr bioakkumulativ

RID - Ordnung für den internationalen Bahntransport der Gefahrstoffen

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter